

AK-Pflegeberatung 24-Stunden- Betreuung daheim



Pflegeinfo 3



YouTube



TikTok

AK-Hotline ☎ 05 7799-0

 **#deineStimme**

AK 
Pflegeberatung

05 7799-2273



Für all jene zu pflegenden Personen, die eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung brauchen, aber die eigenen vier Wände einem Pflegeheim vorziehen, gibt es die Möglichkeit der 24-Stunden-Betreuung daheim. Die vorliegende Broschüre beantwortet die wichtigsten Fragen, die sich für die zu pflegende Person und deren Angehörige in diesem Zusammenhang stellen.

Josef Pessler
AK-Präsident

Dr. Johann Scheuch
AK-Direktor

24-STUNDEN-BETREUUNG DAHEIM

Für bestimmte Pflege- und Betreuungsbedürftige, die sich zu Hause nicht mehr rund um die Uhr alleine versorgen und sich auch nicht für ein Pflegeheim entschließen können, bietet das Modell der 24-Stunden-Betreuung vielleicht Abhilfe. Mit dem am 1. Juli 2007 in Kraft getretenen Hausbetreuungsgesetz (HBeG) wurde die Beschäftigung bzw. Beauftragung von persönlichen Betreuungspersonen während 24 Stunden sieben Tage die Woche legalisiert.

Das Gesetz unterscheidet abhängig von der Form der Erwerbstätigkeit drei Betreuungsarten, deren Kosten sich stark unterscheiden. Erforderlich ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages bzw. zweier Betreuungsverträge mit der jeweiligen Betreuungsperson. Gegebenenfalls ist auch mit dem Vermittler bzw. der Vermittlungsagentur ein Vermittlungsvertrag einzugehen. Mit Jänner 2016 sind eigene Standes- und Ausübungsregeln für Vermittler bzw. Vermittlungsagenturen in Kraft getreten. Durch sie soll die Tätigkeit der Vermittlungsagenturen transparenter werden.

Drei Arten des Betreuungsverhältnisses

24-Stunden-Betreuung erfolgt in der überwiegenden Zahl der Fälle auf Basis eines Werkvertrages, seltener über gemeinnützige Anbieter und kaum auf Basis eines normalen Dienstverhältnisses. Der Grund liegt in den jeweiligen Kosten.

1. Werkvertrag

Die häufigste Form der 24-Stunden-Betreuung erfolgt im Rahmen eines **Werkvertrages**. Dazu schließt der/die Betreuungsbedürftige (bzw. sein/e Angehörige/r) mit einer **selbstständig erwerbstätigen Betreuungskraft**, die über einen Gewerbeschein für die Personenbetreuung verfügt, einen Werkvertrag ab. Wird die Betreuungskraft über eine Agentur vermittelt, dann ist zusätzlich ein Vermittlungsvertrag abzuschließen. Die Kosten schwanken je nach Tarif und Vereinbarung mit der Vermittlungsagentur erheblich. In der Regel sind alleine für das vereinbarte Entgelt, die Fahrt- und die Sozialversicherungskosten ca. Euro 2.300,- zu bezahlen.

2. Gemeinnützige Anbieter

Die Betreuungskraft kann auch bei einem **gemeinnützigen Anbieter** (Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz) beschäftigt sein. Diesbezüglich ist ein Betreuungsvertrag mit einer Trägerorganisation zu vereinbaren. Die Kosten variieren je nach Tarif des Anbieters.

3. Unselbstständiges Dienstverhältnis

Auch die unmittelbare Beschäftigung der Betreuungskraft im Rahmen eines **Dienstverhältnisses** ist möglich. Der Betreuungsbedürftige (bzw. sein Angehöriger) wird in diesem Fall Dienstgeber und schließt mit der Betreuungskraft einen Dienstvertrag ab. Der Betreuungsbedürftige (bzw. der Angehörige) trägt damit alle Dienstgeberpflichten. Die Gesamtkosten für die Betreuung im Rahmen eines Dienstverhältnisses nach dem Mindestlohntarif für Hausgehilfen und Hausangestellte für das Land Steiermark betragen ohne Kost und Logis im Durchschnitt Euro 3.921,09 (2023) pro Monat.

Der Vertrag mit der Vermittlungsagentur

Die mit Jänner 2016 erweiterten Standes- und Ausübungsregeln für Vermittler bzw. Vermittlungsagenturen sehen vor, dass Vermittler ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers auszuüben haben. Insbesondere ist es ihnen untersagt, Personen zu vermitteln, die nicht zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung berechtigt sind oder deren Gewerbeausübung gemäß § 93 Abs. 1 GewO 1994 ruht. Sie haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit auf das Wohl der betreuungsbedürftigen Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen. Vermittler haben sich im Geschäftsverkehr jeder irreführenden Information zu enthalten.

Bedarfserhebung

Der Vermittler muss **vor** Abschluss des Vermittlungsvertrags

1. den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation der betreuungsbedürftigen Person vor Ort erheben (Bedarfserhebung) und
2. prüfen, ob der dafür vorgesehene Personenbetreuer den Betreuungsbedarf auch decken kann.

Beide Vorgänge sind zu dokumentieren und der betreuungsbedürftigen Person und dem Vertragspartner, sofern sich dieser von der betreuungsbedürftigen Person unterscheidet, auf Verlangen zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

Aufklärungspflichten

Der Vermittler muss die Interessenten **vor** Abschluss des Vermittlungsvertrages aufklären

- über die Tätigkeiten, die PersonenbetreuerInnen gemäß § 159 GewO 1994 verrichten dürfen,
- über die Pflichten der PersonenbetreuerInnen (z. B. die Verpflichtung, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu erklären und abzuführen) und
- über die vom Vermittler angebotenen Leistungen unter Angabe der Kosten.

Auf Verlangen hat die Aufklärung schriftlich zu erfolgen.

Der Vermittlungsvertrag

Der Vermittlungsvertrag ist zwischen dem Vermittler/der Vermittlungsagentur und der betreuungsbedürftigen Person oder jener Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person eingeht, abzuschließen. Der Vermittlungsvertrag muss dabei auf nachstehend aufgelistete Mindestinhalte eingehen. Einzelne Vertragsinhalte sind einfach und verständlich, aber doch umfassend und genau zu umschreiben.

Mindestinhalte des Vermittlungsvertrages:

- Name (Firma) und die Anschrift der Vertragspartner
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses
- Eine transparente Darstellung der vermittelten Leistungsinhalte seitens des Vermittlers unter Angabe der einzelnen Leistungsinhalte, einschließlich der Angabe zu den laufenden Leistungen. In der Werbung ist auf seine Vermittlereigenschaft hinzuweisen, und eine Telefonnummer oder eine Internetadresse sind anzugeben. Der Vermittlungsvertrag hat Angaben zu den laufenden Leistungen zu enthalten, wenn solche zwischen dem

Vermittler und der betreuten Person vereinbart wurden (wie z. B. die regelmäßige Überprüfung, ob sich der Betreuungsbedarf geändert hat, und die Durchführung einer entsprechenden Beratung, die Unterstützung bei der Bereinigung von Konflikten zwischen vermitteltem Personenbetreuer und betreuungsbedürftiger Person, die Organisation eines Vertreters im Verhinderungsfall).

- Die Fälligkeit und die Höhe des Preises, aufgegliedert nach den einzelnen Leistungsinhalten, die Zahlungsmodalitäten sowie die Angaben, ob der Vermittler Inkassovollmacht für den Personenbetreuer hat.
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dabei ist auch vorzusehen, dass der Vermittlungsvertrag durch den Tod der betreuungsbedürftigen Person automatisch aufgehoben wird und der Vermittler/die Vermittlungsagentur ein im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten hat sowie dass der Vertrag von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats aufgelöst werden kann.
- Es ist ein in einem zeitlich angemessenen Ausmaß erreichbarer Ansprechpartner des Vermittlers anzugeben.

Die auf Basis des Vermittlungsvertrages vom Vermittler erbrachten laufenden Leistungen sind regelmäßig zu dokumentieren und dem Vertragspartner zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

Mit den seit 2016 bestehenden Standes- und Ausübungsregeln für die Organisation der Personenbetreuung wurde auch eine gewerberechtliche Trennung „der Vermittlung“ von „der Durchführung“ der Personenbetreuung eingeführt. Dadurch soll für alle beteiligten Personen der 24-Stunden-Betreuung mehr Transparenz erreicht werden. Künftig ist daher seitens der Vermittler neben dem schriftlichen Vermittlungsvertrag (Vertrag zwischen Vermittler und betreuungsbedürftiger Person oder einer Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt) auch ein schriftlicher Organisationsvertrag (Vertrag zwischen Vermittler und Personenbetreuer) zwingend abzuschließen. Der betreuungsbedürftigen Person bzw. der

Person, die den Vertrag mit dem Vermittler zugunsten der betreuungsbedürftigen Person abschließt, und dem/der PersonenbetreuerIn ist eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages auszufolgen.

Der Vertrag mit PersonenbetreuerInnen

Auch gewerbliche PersonenbetreuerInnen haben, eigenen Ausübungsregeln entsprechend, bei ihrer Tätigkeit auf das Wohl der zu betreuenden Person zu achten und ihre berufliche Stellung nicht zur Erlangung persönlicher Vorteile zu missbrauchen. Sie haben sich bei der Vornahme von Besorgungen für die zu betreuende Person an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren. Die erbrachten Leistungen sind ausreichend und regelmäßig zu dokumentieren und beiden Vertragsteilen zugänglich zu machen.

Der Betreuungsvertrag

PersonenbetreuerInnen haben mit der zu betreuenden Person über ihre Leistungen einen schriftlichen Betreuungsvertrag abzuschließen. Interessenten sind vor Vertragsabschluss auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss wesentlichen Belange, insbesondere über die zulässigen Leistungsinhalte und den Preis zu informieren. Sie haben in jeder Werbung anzugeben, wo diese Informationen angefordert werden können.

Den Standesregeln entsprechend haben PersonenbetreuerInnen ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Personenbetreuers auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

Vermeidung einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit

PersonenbetreuerInnen haben bei ihrer Tätigkeit dafür Sorge zu tragen, dass sie die Gefährdung von Gesundheit und Leben der zu betreuenden Person vermeiden.

Die Verpflichtung zur Sorgetragung umfasst insbesondere

- das Setzen von Maßnahmen zur Unfallverhütung bei der Erbringung haushaltsnaher Dienstleistungen (z. B. Sturzprophylaxe),
- die Rücksichtnahme von entsprechenden Ernährungsvorgaben bei der Zubereitung von Mahlzeiten, die von Seiten der betreuten Person zu beachten sind (z. B. bestimmte Diäten) und
- die Berücksichtigung der körperlichen Mobilität des zu Betreuenden.

Bestimmungen für 24-Stunden-Betreuung in Arbeitsverhältnissen

Um die Personenbetreuung rund um die Uhr zu ermöglichen, musste der Gesetzgeber zahlreiche Schutzgesetze abschwächen (z. B. das Arbeitszeitgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsrecht). PersonenbetreuerInnen dürfen daher nur unter den besonderen im Hausbetreuungsgesetz geregelten Bestimmungen tätig werden.

Nachstehend davon die wichtigsten Voraussetzungen (diese gelten unabhängig von den weiter hinten aufgelisteten zusätzlichen Bedingungen für die Inanspruchnahme der Förderung):

- Die Betreuungskraft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die zu betreuende Person muss einen mittels Bescheid zuerkannten Anspruch auf Pflegegeld von mindestens der Pflegegeldstufe 3 haben. Bei nachgewiesener Demenzerkrankung genügt die Pflegegeldstufe 1.
- Die vereinbarte Arbeitszeit pro Woche muss mindestens 48 Stunden betragen. Die nähere Konkretisierung obliegt der freien Vereinbarung.
- Die Betreuungskraft muss für die Dauer der jeweiligen Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden. Wohnraum und volle Verpflegung sind zur Verfügung zu stellen.
- Der Betreuungskraft muss nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen eine durchgehende Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden (14 Tage Arbeit – 14 Tage frei).

- Die Betreuungskraft ist verpflichtet, mit anderen in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten.
- Vereinbarte bzw. vorgegebene Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall sind zu beachten.
- Betreuungspersonen sind auch zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- In zwei aufeinanderfolgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Zeiten von Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten. Allfällige darüber hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungskraft vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im Übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit.
- Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen, die auch frei von Arbeitsbereitschaft bleiben müssen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren.
- Darüber hinaus dürfen ArbeitnehmerInnen während jedes Zeitraumes von 24 Stunden insgesamt weitere zehn Stunden nicht in Anspruch genommen werden.
- Von der Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit kann abgewichen werden, wenn dies in unvorhersehbaren Fällen, zur Verhinderung eines unverhältnismäßig wirtschaftlichen Nachteils, erforderlich ist.

Der Tätigkeitsbereich der 24-Stunden-BetreuerInnen

Betreuen

Betreuungspersonen dürfen Personen in Privathaushalten **betreuen** und Hilfestellung bei der Haushalts- und Lebensführung leisten. Dazu gehören das Einkaufen, die Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten, die Versorgung der Wäsche und das Leisten von Gesellschaft etc. Über die getätigten Ausgaben haben sie ein Haushaltsbuch zu führen. Bei einem allfälligen Ortswechsel sind entsprechende Vorbereitungen zu treffen.

Unterstützende Pflege

Von der Betreuung ist die Pflege zu unterscheiden! Pflegerische Tätigkeiten dürfen seitens der Personenbetreuungskräfte ohne die dafür erforderliche Fachausbildung und Berufsberechtigung grundsätzlich nicht erbracht werden. Im Rahmen der Pflege dürfen lediglich, vorbehaltlich medizinischer bzw. pflegerischer Einwände, unterstützende Pflegetätigkeiten geleistet werden. Hierzu zählen auch die Unterstützung bei der oralen Nahrungs-, Flüssigkeits- und Arzneimittelaufnahme, die Unterstützung bei der Körperpflege, die Unterstützung beim An- und Auskleiden, die Unterstützung bei der Benützung der Toilette, des Leibstuhls und beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und die Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen. Sprechen jedoch pflegerische Gründe gegen die Ausübungen dieser einfachen pflegerischen Tätigkeiten, dann ist jedenfalls eine entsprechende Anordnung und gegebenenfalls Anleitung seitens eines Arztes/einer Ärztin oder eines Diplompflegedienstes erforderlich.

Ärztliche Tätigkeiten im Einzelfall

Medizinische Tätigkeiten dürfen seitens der Betreuungskräfte mangels entsprechender Berufsberechtigung und des dafür erforderlichen Fachwissens grundsätzlich nicht erbracht werden. Wenn jedoch keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe gegen eine Ausübung bestimmter Tätigkeiten sprechen, dann dürfen PersonenbetreuerInnen unter bestimmten Voraussetzungen nachstehende ärztliche Tätigkeiten erbringen.

- Verabreichung von Arzneimitteln
- Anlegen von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens
- einfache Wärme- und Lichtanwendungen
- weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese einen zu den in den genannten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad oder vergleichbare Anforderungen aufweisen

Ob medizinische bzw. pflegerische Gründe gegen die Ausübung dieser Tätigkeiten sprechen, sollte jedenfalls mit der Hausärztin/dem Hausarzt bzw. der Diplompflegepersonen des Betroffenen geklärt werden! Zu beachten ist, dass ärztliche Tätigkeiten nur im Einzelfall erbracht werden dürfen. Für die Durchführung ärztlicher Tätigkeiten seitens der PersonenbetreuerInnen bedarf es immer einer entsprechenden ärztlichen oder pflegerischen **Anordnung**.

Die genannten medizinischen bzw. pflegerischen Tätigkeiten dürfen nur erbracht werden

- bei dauernder bzw. regelmäßiger Betreuung in einem Privathaushalt,
- gegenüber von maximal drei Personen, die zueinander angehörig sind (Ausnahme: in zwei Haushalten, wenn derselbe Hausarzt und Pflegedienst zuständig ist).

Weiters gilt zu beachten:

- Hausarzt bzw. Diplompflegedienst haben sich über die erforderlichen Fähigkeiten der Betreuungsperson zu vergewissern, diese anzuleiten bzw. zu unterweisen.
- Die Anordnungen sind zu dokumentieren.
- In begründeten Fällen kann die Anordnung vom Hausarzt bzw. Diplompflegedienst schriftlich widerrufen werden.
- Betreuungspersonen haben die Durchführung der Anordnungen zu dokumentieren.
- Die diesbezügliche Dokumentation ist dem Arzt bzw. Diplompflegedienst zugänglich zu machen.
- Arzt oder Diplompflegedienst sind über eine die Anordnung betreffende Veränderung des Zustandsbildes unverzüglich zu informieren.

Hinweis: Ist eine zusätzliche qualifizierte Fachkraft erforderlich, ist diese gegebenenfalls über die mobilen Pflegedienste gesondert zu organisieren und zu bezahlen.

Förderungen

Es gibt Fördermöglichkeiten, die eine 24-Stunden-Betreuung daheim durch unselbstständige oder selbstständige Betreuungskräfte erleichtert. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Bundespflegegeldgesetz (BPGG) bzw. in der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz näher geregelt.

Die Fördervoraussetzungen

Die einzelnen Fördervoraussetzungen bzw. Nachweise dafür sind:

- Das monatliche **Netto-Gesamteinkommen** der zu betreuenden Person darf € 2.500,- nicht übersteigen (Näheres siehe unter „Die Höhe der Förderung“).
- Das Betreuungsverhältnis muss entweder in Form eines Dienstverhältnisses, eines Werkvertrages oder im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem gemeinnützigen Anbieter vereinbart werden.
- Bei selbstständigen Betreuungskräften wird eine Erklärung hinsichtlich der Pflicht- bzw. Vollversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG und einer Einsatzzeit der Betreuungsperson von mindestens 48 Stunden pro Woche verlangt. Bei unselbstständig Beschäftigten sind darüber hinausgehende Sonderbestimmungen zu beachten. Betreuungskräfte müssen für das Erbringen von pflegerischen Tätigkeiten entweder eine theoretische **Ausbildung**, die im Wesentlichen derjenigen eines/r Heimhelfers/in entspricht, nachweisen oder bereits **sechs Monate als Betreuungskraft** im Sinne des Gesetzes tätig gewesen sein oder eine **fachspezifische Ermächtigung** (Anordnung) seitens eines/r diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/pflegers oder eines/r Arztes/Ärztin vorweisen.
- Es muss mindestens ein **Pflegegeldanspruch der Stufe 3** seitens der zu betreuenden Person vorliegen (Nachweis durch den aktuellen Pflegegeldbescheid).
- Bestätigung der **Anmeldung** der Betreuungskraft beim Sozialversicherungsträger (bzw. entsprechender

Nachweis über eine in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bestehende Sozialversicherung).

- Vorlage eines österreichischen **Meldezettels** der Betreuungsperson(en)
- Gewerbeschein bzw. Gewerberegisterauszug der Betreuungsperson(en)
- Allenfalls Ausbildungsnachweis(e)
- Bei der Inanspruchnahme der Förderung für zwei Betreuungskräfte darf seitens der Angehörigen (grundsätzlich) keine begünstigte Sozialversicherung in Anspruch genommen werden. Wird nur die Förderung von einer Betreuungsperson lukriert, dann ist parallel eine begünstigte Selbstversicherung für pflegende Angehörige unter den dafür erforderlichen Voraussetzungen möglich.
- **Bestätigung der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung**
Wird nur ein Pflegegeld der Stufen 3 und 4 bezogen, dann wird die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung von Amts wegen durch das Sozialministeriumservice geprüft. Bei Beziehern/Bezieherinnen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein.

Die Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist vom monatlichen Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person abhängig und davon, ob unselbstständige oder selbstständige Betreuungspersonen tätig werden. Die Förderung gebührt zwölfmal jährlich.

Zuschuss bei Beschäftigung unselbstständiger Betreuungskräfte

Der Zuschuss bei Beschäftigung unselbstständiger Betreuungskräfte beträgt ab 01.09.2023 € 800,- für eine angestellte Betreuungskraft bzw. € 1.600,- für zwei angestellte Betreuungskräfte.

Zuschuss bei Beschäftigung selbstständiger Betreuungskräfte

Bei selbstständigen Betreuungskräften beträgt die Förderung pro Betreuungskraft und Monat € 400,-, für zwei Betreuungskräfte € 800,-. Voraussetzung ist, dass die Betreuungskräfte das freie Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet haben.

Einkommensgrenze

Für den Erhalt einer Förderung darf das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person den Betrag von € 2.500,- nicht übersteigen. Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich die Einkommensgrenze um € 400,-, für behinderte unterhaltsberechtigten Angehörige um € 600,-.

Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zu-fließende Geldleistung.

Nicht zum Einkommen zählen Sonderzahlungen und Transferleistungen, wie z. B. Familienbeihilfe, Pflegegeld, Versehrtenrenten, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld.

Differenzbetrag

Unter bestimmten Voraussetzungen gebührt trotz des Übersteigens der Einkommensgrenze eine Förderung. Immer dann, wenn das monatliche Einkommen die Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung übersteigt (€ 1.600,- bei zwei Beschäftigungsverhältnissen, € 800,- bei einem Beschäftigungsverhältnis), dann gebührt ein Differenzbetrag. Voraussetzung ist, dass der Differenzbetrag mindestens € 50,- beträgt.

Beispiel: Liegt das monatliche Nettoeinkommen bei € 2.700,-, werden für zwei selbstständige Betreuungskräfte max. € 200,- an Förderung gewährt.

Ansuchen: Wo, Wann und Wie?

Ansuchen auf Förderung sind beim zuständigen Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) einzubringen. Der Antrag muss spätestens in dem Monat einlangen, der auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses folgt. Bei später einlangenden Anträgen ist eine Förderung frühestens mit Beginn des Monats vor der Antragstellung möglich.

Entsprechende Antragsformulare können in verschiedenen Sprachen von der Homepage des Sozialministeriumservice heruntergeladen werden. Das Ansuchen kann vom Betroffenen selbst, von einem/r gesetzlichen VertreterIn oder von einem/r Angehörigen unterfertigt werden. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Die steuerliche Absetzbarkeit der Betreuungskosten

Die Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit einer 24-Stunden-Betreuung gelten als „außergewöhnliche Belastung“ und sind steuerlich absetzbar. Absetzbar sind z. B. die Kosten für das Betreuungspersonal, die Vermittlungsspesen, die Arzneimittel und die Pflegemittel. Das bezogene Pflegegeld und die erhaltene Förderung für die „24-Stunden-Betreuung“ sind jedoch anzurechnen (dies gilt auch für sonstige steuerfreie Zuschüsse).

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der betreuten Person oder von der alleinverdienenden (Ehe-)Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner in voller Höhe geltend gemacht werden.

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der betreuten Person (ohne steuerlichen Selbstbehalt) oder von der alleinverdienenden (Ehe-)Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner (mit steuerlichem Selbstbehalt) geltend gemacht werden.

Verfügt die betreute Person über ein eigenes Einkommen, sind die Betreuungskosten grundsätzlich von ihr selbst zu tragen und geltend zu machen. Werden die Betreuungskosten von der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner bezahlt, kann diese/dieser insoweit eine außergewöhnliche Belastung geltend machen, als sonst das

steuerliche Existenzminimum (11.693 Euro jährlich) der betreuten Person belastet wäre. Ist der (Ehe-)Partner Alleinverdiener, kann dieser die Betreuungskosten geltend machen.

Auch unterhaltsverpflichtete Personen (z. B. Kinder) können unter bestimmten Voraussetzungen die außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Zum Unterhalt Verpflichtete können jedoch nicht die gesamten Kosten geltend machen, da sie einen Selbstbehalt zu tragen haben. Dieser beträgt einkommensabhängig zwischen sechs und zwölf Prozent der Bemessungsgrundlage des Jahreseinkommens (Faustregel: ca. ein Bruttomonatslohn).

Hat die/der Pflegebedürftige innerhalb einer zeitlichen Nähe zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit (sieben Jahre) ein Vermögen unter der Bedingung der späteren Pflege übertragen erhalten, dann ist eine Absetzbarkeit der Kosten solange nicht möglich, als die Ausgaben den erhaltenen Vermögenswert nicht übersteigen.

Werden Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag in Anspruch genommen, dann gibt es gesonderte Bestimmungen.

Die außergewöhnliche Belastung ist durch den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten (z. B. Zahlungsbelege, Rechnungen, Fahrtenbücher) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

**Weiterführende Informationen und Musterformulare
finden Sie im Internet unter:**

<http://www.pflegedaheim.at>

<http://www.sozialministeriumservice.at>

Impressum:

Arbeiterkammer Steiermark, Abteilung Gesundheit,
Pflege und Betreuung,

Hans-Resel-Gasse 8–14, 8020 Graz.

E-Mail: gesund.pflege@akstmk.at, Tel: 05 7799-2591



AK.AT/DEINESTIMME

**#deineStimme
fordert Respekt für
alle Pflegeberufe**

Die AK vertritt deine Rechte.

**Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Steiermark,
Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz**

☎ 05 7799-0 | **Fax:** 05 7799-2387

Auskünfte arbeitsrechtliche Fragen.....	DW 2475.....	arbeitsrecht@akstmk.at
Auskünfte sozialrechtliche Fragen.....	DW 2442.....	sozialversicherungsrecht@akstmk.at
Auskünfte Wirtschaftspolitik und Statistik.....	DW 2501.....	wirtschaft@akstmk.at
Auskünfte Frauen und Gleichstellung.....	DW 2282.....	frauenreferat@akstmk.at
Auskünfte in Steuerfragen.....	DW 2507.....	steuer@akstmk.at
Auskünfte in Pflegefragen.....	DW 2273.....	gesund.pflege@akstmk.at
Auskünfte zu Konsumentenschutzfragen.....	DW 2396.....	konsumentenschutz@akstmk.at
Auskünfte in Betriebsratsangelegenheiten und in ArbeitnehmerInnenschutzfragen.....	DW 2448.....	arbeitnehmerschutz@akstmk.at
Auskünfte Jugend und Lehrausbildung.....	DW 2427.....	jugend@akstmk.at
Auskünfte Bildung und Betriebssport.....	DW 2355.....	bildung@akstmk.at
AK-Saalverwaltung.....	DW 2267.....	saalverwaltung@akstmk.at
AK-Broschürenzentrum.....	DW 2296.....	broschuerenzentrum@akstmk.at
Präsidialbüro.....	DW 2205.....	praesidium@akstmk.at
Marketing und Kommunikation.....	DW 2234.....	marketing@akstmk.at
Bibliothek und Infothek.....	DW 2378.....	bibliothek@akstmk.at

AUSSENSTELLEN

8600 Bruck/Mur, Schillerstraße 22.....	DW 3100.....	bruck-mur@akstmk.at
8530 Deutschlandsberg, Rathausgasse 3.....	DW 3200.....	deutschlandsberg@akstmk.at
8330 Feldbach (Südoststeiermark), Ringstraße 5.....	DW 3300.....	suedoststeiermark@akstmk.at
8280 Fürstenfeld, Hauptplatz 12.....	DW 3400.....	fuerstenfeld@akstmk.at
8230 Hartberg, Ressavarstraße 16.....	DW 3500.....	hartberg@akstmk.at
8430 Leibnitz, Karl-Morre-Gasse 6.....	DW 3800.....	leibnitz@akstmk.at
8700 Leoben, Ignaz-Buchmüller-Platz 2.....	DW 3900.....	leoben@akstmk.at
8940 Liezen, Ausseer Straße 42.....	DW 4000.....	liezen@akstmk.at
8850 Murau, Bundesstraße 7.....	DW 4100.....	murau@akstmk.at
8680 Mürzzuschlag, Bleckmannngasse 8.....	DW 4200.....	muerzzuschlag@akstmk.at
8570 Voitsberg, Schillerstraße 4.....	DW 4300.....	voitsberg@akstmk.at
8160 Weiz, Herta-Nest-Straße 3.....	DW 4400.....	weiz@akstmk.at
8740 Zeltweg (Murtal), Hauptstraße 82.....	DW 4500.....	murtal@akstmk.at

AK-VOLKSHOCHSCHULE

Köflacher Gasse 7, 8020 Graz..... DW 5000..... vhs@akstmk.at

OTTO-MÖBES-AKADEMIE

Stiftingtalstraße 240, 8010 Graz..... DW 6000..... omak@akstmk.at

SIE KÖNNEN SICH AUCH AN IHRE GEWERKSCHAFT WENDEN!

Stand: April 2024 Medieninhaber und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, 8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 6–14, Layout und Produktion: R. Feimuth